Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/9/5 9ObA186/01w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.09.2001

Norm

BAG idF BAG-Nov 2000 §15 Abs1

Rechtssatz

Eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der BAG-Nov 2000 auch nach der alten Rechtslage noch offene Probezeit wird durch die während ihres Laufes in Kraft getretene Rechtsänderung auf insgesamt 3 Monate verlängert, zumal diese Änderung grundsätzlich im Interesse sowohl der Lehrberechtigten als auch der Lehrlinge liegt und damit auch dem Lehrling mehr als bisher die Möglichkeit geboten wird, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob er mit seiner Wahl von Lehrberuf und Lehrberechtigtem die richtige Entscheidung getroffen hat.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 186/01w
  Entscheidungstext OGH 05.09.2001 9 ObA 186/01w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115705

Dokumentnummer

JJR_20010905_OGH0002_009OBA00186_01W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at